

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 8. Juli 1994

152. Stück

502. Verordnung: Jachtzulassungsverordnung

502. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt (Jachtzulassungsverordnung)

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452 und 692/1992 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Mindestlängen
- § 4. Vermessung
- § 5. Ausrüstung
- § 6. Pflichten der Eigentümer
- § 7. Sachverständige
- § 8. Kosten
- § 9. Übergangsbestimmungen
- § 10. Außerkrafttreten früherer Vorschriften

Anlagen

- Anlage 1: Meßbrief
- Anlage 2: Vermessungsgrößen
- Anlage 3: Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis
- Anlage 4: Erforderliche Ausrüstung für Yachten, die für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrbereich 1) zugelassen werden sollen
- Anlage 5: Erforderliche Ausrüstung für Yachten, die für die Küstenfahrt (Fahrbereich 2) zugelassen werden sollen
- Anlage 6: Erforderliche Ausrüstung für Yachten, die für die küstennahe Fahrt (Fahrbereich 3) zugelassen werden sollen
- Anlage 7: Erforderliche Ausrüstung für Yachten, die für die weltweite Fahrt (Fahrbereich 4) zugelassen werden sollen.

Anwendungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. „Yacht“: Fahrzeug, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für die Fahrt auf See verwendet wird und für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist; als Yacht gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot, ein Schlauchboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist;
2. „Segelyacht“: Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch Wind erhält, auch wenn ein Motor eingebaut oder angehängt ist. Darunter fallen auch die sogenannten Motorsegler;
3. „Motorjacht“: Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch einen Motor erhält, unabhängig davon, ob auch eine Stützbesegelung vorhanden ist;
4. „Österreichische Yacht“: Yacht, die nach dem Seeschiffahrtsgesetz zur Seeschifffahrt zugelassen ist;
5. „Fahrbereich“:
 - a) „Watt- oder Tagesfahrt“: Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flußmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrbereich 1);
 - b) „Küstenfahrt“: Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrbereich 2);
 - c) „Küstennahe Fahrt“: Fahrt in küstennahen Gewässern; die küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrbereich 3);
 - d) „Weltweite Fahrt“: Fahrt, die über den Bereich der küstennahen Fahrt hinausgeht (Fahrbereich 4).

Mindestlängen

§ 3. Für die einzelnen Fahrtbereiche werden folgende Mindestlängen der Jachten festgelegt:

- für Fahrtbereich 1: L = 5 m
- für Fahrtbereich 2: L = 6 m
- für Fahrtbereich 3: L = 7 m
- für Fahrtbereich 4: L = 8 m.

Vermessung

§ 4. (1) Für Jachten mit einer Länge von 24 m oder mehr ist ein Internationaler Meßbrief gemäß Schiffsvermessungsübereinkommen, BGBl. Nr. 102/1982, auszustellen.

%. (2) Für Jachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist ein Meßbrief gemäß Anlage 1 auszustellen. Die Vermessungsgrößen sind gemäß Anlage 2 zu ermitteln. Bei Serienbauten ist die Ermittlung auf Grund von Bauunterlagen zulässig.

(3) Bei Eigentümerwechsel oder Änderung der Vermessungsgrößen ist ein neuer Meßbrief erforderlich.

Ausrüstung

%. § 5. (1) Für Jachten mit einer Länge von 24 m oder mehr ist nach erfolgter Besichtigung ein Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis gemäß Anlage 3 auszustellen.

(2) Für Jachten mit einer Länge von weniger als 24 m ist die erforderliche Ausrüstung im Zulassungsbescheid vorzuschreiben. In diesem Fall ist ein Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nicht auszustellen.

%. (3) Die erforderliche Ausrüstung für Jachten, die für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrtbereich 1) zugelassen werden sollen, ist gemäß Anlage 4 vorzuschreiben.

%. (4) Die erforderliche Ausrüstung für Jachten, die für die Küstenfahrt (Fahrtbereich 2) zugelassen werden sollen, ist gemäß Anlage 5 vorzuschreiben.

%. (5) Die erforderliche Ausrüstung für Jachten, die für die küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3) zugelassen werden sollen, ist gemäß Anlage 6 vorzuschreiben.

(6) Die erforderliche Ausrüstung für Jachten, die für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4) zugelassen werden sollen, ist gemäß Anlage 7 vorzuschreiben. %.

Pflichten der Eigentümer

§ 6. (1) Die Verantwortung für die Sicherheit der Jacht und die einwandfreie Beschaffenheit der Ausrüstungsteile obliegt allein dem Eigentümer der Jacht bzw. dem von ihm Beauftragten.

(2) Zulassungsbescheid samt Ausrüstungsliste, Meßbrief und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis sind im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen.

Sachverständige

§ 7. (1) Meßbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse dürfen nur durch solche Ziviltechniker für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften ausgestellt werden, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Bescheid ermächtigt wurden.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 darf höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen; sie ist bei Wegfall oder Ruhen der Befugnis als Ziviltechniker sowie im Falle einer groben Pflichtverletzung zu widerrufen.

Kosten

§ 8. Die Kosten für Mühewaltung und Sachaufwand der Sachverständigen gemäß § 7 sind vom Eigentümer der Jacht zu tragen.

Übergangsbestimmungen

§ 9. Die nach den Bestimmungen der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, ausgestellten Meßbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse gelten nach Maßgabe ihrer Befristung weiter.

Außerkräfttreten früherer Vorschriften

§ 10. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 2 Z 7 sowie Teil I der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, außer Kraft.

Klima

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF
TONNAGE CERTIFICATE

FÜR EINE JACHT
FOR A YACHT

AUSGESTELLT GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON JACHTEN ZUR SEESCHIFFFAHRT, BGBl. NR. 502/1994, DURCH

ISSUED IN ACCORDANCE WITH THE DECREE ON THE CERTIFICATION OF YACHTS, BGBl. NR. 502/1994, BY

NAME DER JACHT:/NAME OF THE YACHT:	REGISTERHAFEN:/PORT OF REGISTRY: WIEN
EIGENTÜMER:/OWNER(S):	ORDENTLICHER WOHNSITZ:/HOME ADDRESS:
ART DER JACHT:/TYPE OF YACHT:	BAUWERFT:/BUILDER:
BAUSTOFF DER JACHT:/MATERIAL:	ORT UND JAHR DES BAUES:/PLACE AND YEAR OF CONSTRUCTION:
LÄNGE: LENGTH: m	ANTRIEBSLEISTUNG: TOTAL RATED POWER: kW
BREITE: BREADTH: m	HERSTELLER DER HAUPTMASCHINE(N): MANUFACTURER OF MAIN ENGINE(S):
TIEFGANG: DRAUGHT: m	MOTORNUMMER: ENGINE NO.:
ZULÄSSIGE PERSONENANZAHL AN BORD: NUMBER OF PERSONS AUTHORIZED FOR CARRIAGE:	
BRUTTORAUMZAHL: GROSS TONNAGE:	NETTORAUMZAHL: NET TONNAGE:

AUSGESTELLT IN, ISSUED IN,	AM ON	UNTERSCHRIFT: SIGNATURE:
-------------------------------	----------	-----------------------------

Vermessungsgrößen

Die Bruttoreaumzahl, die Nettoreaumzahl und der Bruttoreaumgehalt sind nach folgenden Formeln zu errechnen:

Bruttoreaumzahl (BRZ) = 0,24 (0,55 L B H + Inhalt der Aufbauten)

Nettoreaumzahl (NRZ) = 0,6 BRZ

Bruttoreaumgehalt = 0,55 L B H + Inhalt der Aufbauten [m³]

Dabei gilt:

L = Länge in Meter, dh. Länge am Oberdeck von Vorderkante Vorsteven bis Hinterkante Spiegel;

B = Größte Breite in Meter auf Außenkante Außenhaut, an der breitesten Stelle, ohne Scheuerleisten;

H = Rumpftiefe in Meter auf der Hälfte der Länge L, von Oberkante Kiel bis zur Unterkante Oberdeck einschließlich Bucht auf Mitte Rumpf.

Als Tiefgang gilt der maximale Gesamttiefgang in Meter.

Als Antriebsleistung gilt die Gesamtleistung der Antriebsmaschinen in kW, bei Außenbordmotoren die Gesamtleistung an den Propellerwellen in kW.

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

AUSRÜSTUNGS-SICHERHEITSZEUGNIS
SAFETY EQUIPMENT CERTIFICATE

FÜR EINE JACHT
FOR A YACHT

AUSGESTELLT GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON JACHTEN ZUR SEESCHIFFFAHRT, BGBl. NR. 502/1994, DURCH

ISSUED IN ACCORDANCE WITH THE DECREE ON THE CERTIFICATION OF YACHTS, BGBl. NR. 502/1994, BY

NAME DER JACHT:/NAME OF THE YACHT:	REGISTERHAFEN:/PORT OF REGISTRY: WIEN
EIGENTÜMER:/OWNER(S):	ORDENTLICHER WOHNSITZ:/HOME ADDRESS:
ART DER JACHT:/TYPE OF YACHT:	BAUWERFT:/BUILDER:
BAUSTOFF DER JACHT:/MATERIAL:	ORT UND JAHR DES BAUES:/PLACE AND YEAR OF CONSTRUCTION:

FAHRTBEREICH: AREA OF NAVIGATION:	DIE JACHT IST ZUGELASSEN FÜR THE YACHT IS APPROVED FOR	PERSONEN. PERSONS.
ES WIRD HIEMIT BESCHEINIGT, DASS DIE JACHT ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DER GENANNTEN VERORDNUNG BESICHTIGT WORDEN IST; THIS IS TO CERTIFY, THAT THE YACHT HAS BEEN DULY INSPECTED IN ACCORDANCE WITH THE PROVISIONS OF THE ABOVE-MENTIONED DECREE;		
DIESES ZEUGNIS GILT BIS ZUM: THIS CERTIFICATE IS VALID UNTIL:		

AUSGESTELLT IN, ISSUED IN,	AM ON	UNTERSCHRIFT: SIGNATURE:
-------------------------------	----------	-----------------------------

AUSRÜSTUNGSLISTE für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrtbereich 1)

Punkte 1 bis 13

1. Ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine:
die Masse des Ankers [kg] hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette [m] mindestens L/2 und die Länge der Ankerleine [m] mindestens 4 L zu betragen;
eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff;
ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken;
2. ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren;
3. eine Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
4. ein Rettungsring (Rettungskragen hufeisenförmig) mit Leine;
5. eine Erste Hilfe-Ausrüstung (Bordapotheke);
6. Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
7. ein Handkompaß;
8. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
9. ein Handlot oder ein Echolot;
10. ein Fernglas;
11. eine wasserdichte Signallampe;
12. ein Signalhorn;
13. Werkzeug für kleinere Reparaturen.

AUSRÜSTUNGSLISTE

für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die Küstenfahrt (Fahrbereich 2)

Punkte 1 bis 22

1. Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt); bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muß: die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens 7 kg + 0,25 kg/m³ Bruttoreumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muß geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Jachten über 20 m Länge;
5. eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
6. Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine: die Anzahl der Rettungsringe hat bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
7. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
8. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
9. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 von Juli 1991 „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge — Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
10. ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompaß mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompaß, der zum Peilen geeignet ist;
11. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
12. ein Log oder ein Speedometer;
13. ein Handlot oder ein Echolot;
14. ein Fernglas;
15. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
16. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
17. eine wasserdichte Signallampe;
18. ein Signalhorn;

19. Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalraketen	1

20. ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht, oder ein Radartransponder;

21. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);

22. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks.

AUSRÜSTUNGLISTE für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3)

Punkte 1 bis 27

1. Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt); bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muß: die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muß geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Jachten über 20 m Länge;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
6. eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
7. Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine: die Anzahl der Rettungsringe hat bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
9. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
10. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 von Juli 1991 „Erste Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge — Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
11. ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompaß mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompaß, der zum Peilen geeignet ist;
12. ein Funknavigationsgerät;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
14. ein Log oder ein Speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
16. ein Fernglas;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;

19. ein UKW-Sprechfunkgerät;
20. eine wasserdichte Signallampe;
21. ein Signalhorn;
22. Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen.....	1
23. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
24. ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht, oder ein Radartransponder;
25. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
26. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;
27. ein Schneideapparat für Wanten und Stage auf Segeljachten.

AUSRÜSTUNGSLISTE

für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4)

Punkte 1 bis 31

1. Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt); bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muß: die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreumgehalt zu betragen; die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. ein Treibanker;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muß geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord mitgeführt werden;
5. zwei Handfeuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare Feuerlöschpumpe für Jachten über 20 m Länge;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
7. eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
8. Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine: die Anzahl der Rettungsringe hat bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt, mindestens drei zu betragen;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
10. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
11. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 von Juli 1991 „Erste Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge — Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
12. ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompaß mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompaß, der zum Peilen geeignet ist;
13. ein Funknavigationsgerät;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
15. ein Sextant, ein nautisches Jahrbuch, nautische Tafeln;
16. ein Log oder ein Speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;
18. ein Fernglas;

19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät;
22. eine wasserdichte Signallampe;
23. ein Signalhorn;
24. Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen	1
25. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
26. eine Rauchboje;
27. eine EPIRB;
28. ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht, oder ein Radartransponder;
29. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
30. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;
31. ein Schneideapparat für Wanten und Stage auf Segeljachten.